

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Seit der letzten im Internet und im Geschäftsbericht 2002 der Deutsche Börse Group veröffentlichten Entsprechenserklärung hat die Hauptversammlung der Deutsche Börse AG am 14. Mai 2003 beschlossen, Regelungen

- zur erfolgsorientierten Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- zur Vergütung der Mitgliedschaft und des Vorsitzes in Aufsichtsratsausschüssen und
- zur Einführung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

in die Satzung der Deutsche Börse AG aufzunehmen. Mit Eintragung dieser satzungsändernden Beschlüsse im Handelsregister am 28. Mai 2003 hat die Deutsche Börse AG alle Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. November 2002 erfüllt.

Am 21. Mai 2003 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex neu gefasst und vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 veröffentlicht.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner neuen Fassung empfiehlt nun, dass die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand im Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses beraten und dort regelmäßig überprüft wird (Ziff. 4.2.2 Abs. 1 n.F.) und der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informiert (Ziff. 4.2.3 Abs. 4 n.F.). Um dem Aufsichtsratsplenum Gelegenheit zur regelmäßigen Überprüfung zu geben, wurde die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand bereits in der Aufsichtsratsitzung am 22. September 2003 vorgestellt. In Zukunft wird außerdem die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand auf Vorschlag des Personalausschusses auch im Aufsichtsratsplenum beraten. Ferner wird der Aufsichtsratsvorsitzende in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und über erfolgte Änderungen informieren, so dass den Empfehlungen des Kodex in Ziff. 4.2.2. Abs. 1 n.F. und Ziff. 4.2.3 Abs. 4 n.F. vollumfänglich entsprochen ist.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in seiner neuen Fassung außerdem, dass

1. der Aufsichtsrat hinsichtlich der Vorstandsvergütung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzung für variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter vereinbaren soll (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 n.F) und
2. die Grundzüge des Vergütungssystems für Vorstände und die konkrete Ausgestaltung von Aktienoptionsplänen oder vergleichbarer Gestaltungen sowie die Angaben zum Wert von Aktienoptionen auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und im Geschäftsbericht erläutert werden sollen (Ziff. 4.2.3 Abs. 3 n.F.).

Beide Empfehlungen wird die Deutsche Börse AG baldmöglichst umsetzen. Im übrigen erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemachten Empfehlungen und Anregungen der

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 entsprochen wurde und entsprochen wird.

Frankfurt, den 22. September 2003

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat